

wirken mit dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik haben ergeben, daß die versprochenen und die mit der Garantiereparatur zusammenhängenden Leistungen der Vertragswerkstätten bzw. Hersteller sehr unterschiedlich sind. Viele Herstellerbetriebe lassen sich aber im Prinzip davon leiten, daß der im Garantiefall erfolgte Austausch von Bauelementen oder Röhren nicht zu einer längeren Garantiefrist für den ausgetauschten Teil führen kann, weil die Garantieleistung in Äquivalenz zum Kaufpreis gemäß dem Garantieverprechen begrenzt ist und der Käufer aus der kostenlosen Garantieleistung keinen Anspruch auf eine längere Frist ableiten kann, als das im ursprünglichen Garantieverprechen zugesagt worden ist.

Dem muß gefolgt werden. Dieser Standpunkt ist aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt und schränkt auch die berechtigten Ansprüche der Bürger nicht ein. Versagt z. B. während der Garantiezeit eines Fernsehgeräts eine Röhre und löst das einen Garantiefall aus, so wird die Röhre selbstverständlich durch eine neue ersetzt. Die zumeist zwölf Monate betragende Garantiezeit wird gewährleistet, auch wenn später, aber noch innerhalb der Garantiezeit dieselbe oder eine andere Röhre defekt wird. Funktioniert dagegen das Gerät während der gesamten Garantiezeit einwandfrei, dann stehen dem Käufer unstreitig keine Garantieansprüche mehr zu, wenn kurz nach Ablauf der Garantiezeit eine Röhre ausfällt.

Nicht besser gestellt werden kann der Bürger, in dessen Gerät während der Garantiezeit kostenlos eine neue Röhre als Garantieleistung eingebaut worden ist. Dieser Einbau löst grundsätzlich nicht eine neue selbständige Frist von zwölf Monaten für diese Röhre aus. Das gilt entsprechend dann, wenn nach Ablauf der Garantie für das Gerät eine neue Röhre gekauft werden muß. Für diese erhält der Käufer in der Regel ein Garantieverprechen. Tritt ein Garantiefall ein, so wird die Röhre kostenlos ausgetauscht, jedoch läuft auch hier die Garantiefrist für die ausgetauschte Röhre weiter.

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Enthält die Garantiekunde für ein Gerät das Versprechen, im Garantiefall die auftretende Funktionsstörung zu beheben, umfaßt sie alle damit verbundenen Arbeiten, wie Fehlersuche, Ein- und Ausbau von Ersatzteilen u. ä./7/ Das trifft z. B. auf die Garantiebedingungen des VEB Fernsehgerätewerke Staßfurt und des VEB Industrievertrieb Rundfunk und Fernsehen Leipzig (für Importgeräte) zu. Darin heißt es: „Die Garantie besteht in der kostenlosen Beseitigung aufgetretener Arbeits- und Materialfehler innerhalb der Garantiefrist (Nachbesserung).“

Nach den Garantiebedingungen des VEB Röhrenwerke Neuhaus/Rennweg und des VEB Werk für Fernseh-elektronik Berlin erstreckt sich die Garantie von zwölf Monaten für gelieferte Röhren nur auf diese und auf die in ihnen festgestellten Fabrikationsfehler. Daraus ergibt sich, daß der Käufer einer Röhre im Garantiefall die Kosten für Fehlersuche sowie für den Ausbau der defekten und den Einbau der neuen Röhre selbst tragen muß. Soweit Käufern derartige Kosten vom Garantiegeber bezahlt worden sind, ist dies als Entgegenkommen im Einzelfall zu beurteilen, das keine allgemeine Rechtspflicht des Garantiegebers begründet.

2. Werden während des Laufs der Garantiefrist für ein Gerät neue Röhren oder Bauelemente eingebaut, so gilt auch für diese lediglich die Garantiefrist für das Gerät insgesamt. Anders liegt der Fall, wenn das Herstellerwerk des eingebauten Ersatzteils dem Käufer

ausdrücklich eine weitergehende Garantie gewährt, was durch die Übergabe einer Garantiekunde geschehen müßte.

Dies gilt auch, wenn nach Ablauf der Garantie für ein Gerät neue Röhren oder Bauelemente gekauft und in ein Gerät eingebaut werden, für die das Herstellerwerk Garantie leistet, und an diesem Einzelteil ein Garantiefall eintritt.

Der Regelfall ist mithin, daß im Garantiefall gelieferte Einzelteile jeweils an die Stelle des ausgewechselten Teils treten, so daß die Geltendmachung weiterer Garantieansprüche nur für die Dauer der Restgarantie möglich ist.

### **Rechte des Käufers bei schuldhafter Nichterfüllung des Garantieverprechens**

Vereinzelt ist in der Praxis die Frage auf getreten, welche Rechte dem Käufer nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zustehen, wenn während der noch laufenden Garantiefrist (es gibt bekanntlich auch Garantiefristen von zwei und fünf Jahren) ein Fehler auftritt, der den in der Regel auf Nachbesserung gerichteten Garantieanspruch auslöst, den aber der Garantiegeber bzw. seine Vertragswerkstatt nicht beheben kann, so daß das Gerät nicht mehr verwendungsfähig ist.

In diesen Fällen wurde verschiedentlich versucht, aus dem Garantieverprechen einen Anspruch des Käufers auf Wandlung oder Ersatzlieferung abzuleiten. Dieser Weg, Gewährleistungsansprüche aus Zweckmäßigkeitsgründen auf die Garantie zu übertragen, ist m. E. nicht gangbar. Er findet weder im Gesetz noch im Garantieverprechen eine ausreichende Stütze. Hier sind vielmehr die allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. So hat nach § 280 BGB der Hersteller dem Käufer den Schaden zu ersetzen, der diesem durch die Nichterfüllung des Garantieverprechens entsteht, soweit die Nichterfüllung schuldhaft von ihm herbeigeführt worden ist. Fehlen z. B. die für die Reparatur erforderlichen Ersatzteile, weil der Hersteller seine Pflicht verletzt hat, grundsätzlich bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Einstellung der Produktion des Erzeugnisses die Kundendiensteinrichtungen, Vertragswerkstätten und Handelsbetriebe mit Ersatzteilen zu versorgen (§ 20 Abs. 1 der 6. DVO zum Vertragsgesetz), so hat er für diese Pflichtverletzung einzustehen.

Daraus ergibt sich: Kann der Hersteller sein Garantieverprechen, das in der Regel auf Nachbesserung gerichtet ist, nicht erfüllen, weil die hierfür erforderlichen Ersatzteile nicht mehr vorhanden sind, und ist das Gerät deshalb nicht mehr gebrauchsfähig, so hat er dem Käufer den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn es dem Garantiegeber aus anderen, von ihm zu vertretenden Gründen nicht gelingt, die Funktionstüchtigkeit des Geräts herzustellen.

Bietet der Hersteller in diesen Fällen als Schadenersatz die Lieferung eines gleichartigen Ersatzgegenstandes an, so wird sich der Käufer mit Rücksicht auf § 249 BGB darauf verweisen lassen müssen.

---

**Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:**

**Prof. Dr. Gerhard Riege:**

**Der Bürger im sozialistischen Staat**

128 S. Preis: 2 M

Der Autor erläutert Grundlagen und Inhalt der qualitativ neuen Beziehungen von Bürger und Staat im Sozialismus. An Beispielen aus der Praxis weist er nach, daß die Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und die Entwicklung der sozialistischen Demokratie neue, höhere Anforderungen sowohl an die Bürger als auch an die staatlichen Organe und Betriebe stellen. Im letzten Abschnitt befaßt er sich mit dem sozialistischen Rechtsbewußtsein als Bestandteil des Staatsbewußtseins.

m Vgl. OG, Urteil vom 6. Dezember 1962 - 1 Zz 10/62 - (NJ 1963 S. 599).